Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03315**
Datum: 28.10.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FDP zum Grün- und Freiraumkonzept Innere Stadt Halle (Saale) (VIII/2026/02342)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt das „Grün- und Freiraumkonzept Innere Stadt Halle (Saale)“ als Handlungsgrundlage für die Freiraumentwicklung in der Inneren Stadt **mit folgenden Ergänzungen unter**:
   - 5.1.4 Objektplanung/Umsetzung (Anlage 1, S. 57):
     - Berücksichtigung von Feuerwehraufstellflächen und Freihalten des zweiten Rettungsweges. **Bei der Planung und Umsetzung von Baumpflanzungen sind die erforderlichen Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zu berücksichtigen. Bei späteren Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich aus der vorhandenen Bepflanzung Konflikte mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den zweiten Rettungsweg ergeben. Dabei sind vorrangig geeignete planerische, bauliche oder technische Lösungen zu prüfen, mit denen sowohl die erforderlichen Rettungswege als auch der Erhalt des Baumbestandes ermöglicht werden können.**
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, eine Begrünungssatzung für die Stadt Halle (Saale) zu erarbeiten. Diese wird auch Auswirkungen auf die Innere Stadt haben.
3. Der Stadtrat entscheidet jeweils durch gesonderten Beschluss vor der Beantragung von Fördermitteln / der Bereitstellung von Eigenmitteln über die Realisierung der im Konzept benannten Einzelmaßnahmen.

gez. Andreas Wels
Vorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle & FDP

gez. Tim Kehrwieder
Stadtrat
Fraktion Hauptsache Halle & FDP

Begründung:

Die Frage nach der Sicherung des zweiteren Rettungsweges stellt sich insbesondere im Zuge von neu hinzugekommenen Bäumen, die perspektivisch die Schutzgrenze des Stammumfanges von 40cm in Höhe von 1m über dem Erdboden überschreiten. Wird ein Bauantrag zur Sanierung von Gebäuden gestellt, müssen neben den Bauantragsunterlagen auch ein Brandschutzplan vorgewiesen und darlegt werden, wie die erforderlichen Rettungswege verlaufen sollen. Sofern der Verlauf der Rettungswege und damit auch der Brandschutzplan nicht vorgelegt werden kann, erhält der Bauherr keine Baugenehmigung.

Wird die Bereitstellung des zweiteren Rettungsweges im Zuge von Sanierungen oder Neuerrichtungen von Immobilien durch einen Baum gehindert, verzögert dies unnötigerweise die Genehmigung des Bauantrags. Eine solche Regelung sorgt bereits im Vorfeld für eine bedachte Auswahl an zukünftigen Standorten für die Baumpflanzungen.